



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 23. Dezember 2002

12. Stück

INHALT

Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 24. Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes (Verwaltungsrat 20.11.2002)
- 25. Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Tarife für die Leistungen des Qualitätslabors der AMA (Verwaltungsrat 20.11.2002)

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 26. Widerruf der Namhaftmachung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes des Verwaltungsrates der AMA durch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- 27. Organigramm der AMA
- 28. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 i.d.g.F.
- 29. Inhaltsverzeichnis

Nr.24.

Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes

Gemäß § 24 Abs. 1 des AMA-Gesetzes 1992, BGBl.Nr. 376 i.d.g.F. wird nach Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnet:

Aufgaben des Kollegialorgans Vorstand

§ 1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Beschlüssen der übrigen Organe der AMA, soweit dies nicht einem einzelnen Mitglied des Vorstandes zukommt,
2. Aufstellung des Finanzplanes für das künftige Finanzjahr und zeitgerechte Vorlage zur Beschlussfassung an den Verwaltungsrat sowie Vorlage eines Entwurfes für allfällige Änderungen des Finanzplanes und Vorlage zur Beschlussfassung an den Verwaltungsrat,
3. Erstellung des Jahresabschlusses und Vorlage an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung,
4. Vorlage des vom Verwaltungsrat beschlossenen Jahresabschlusses und, soweit ein Entlastungsbeschluss vorliegt, des Entlastungsbeschlusses des Verwaltungsrates an die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Finanzen sowie an den Rechnungshof,
5. Beauftragung beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Prüfung der Gebarung der AMA gemäß §18 Abs. 2 AMA-Gesetz, wenn es insbesondere aus Gründen der Aktualität oder des Arbeitsumfanges notwendig erscheint,
6. Beauftragung von Sachverständigen mit der Durchführung von Erhebungen oder Kontrollen gemäß § 23 des AMA-Gesetzes, nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrates,
7. Aufnahme von Personal im Rahmen des geltenden Personalplanes,
8. Beendigung von Dienstverhältnissen von Dienstnehmern der AMA - insbesondere durch Kündigung,
9. Ausarbeitung eines Vorschlages für die Erstellung oder Änderung eines Kollektivvertrages (§ 22 Abs. 2 des AMA-Gesetzes) und Vorlage dieser Unterlagen an den Verwaltungsrat,
10. Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
11. Interner Revisionsdienst,
12. Management Services (ISO 9001),
13. Unternehmenskommunikation,
14. Controlling,
15. Technischer Prüfdienst
16. Einrichtung des Büros der AMA und organisatorische Gliederung des Büros der AMA, einschließlich notwendiger Assistenz des Vorstandes,
17. Festlegung der Höhe der Entschädigung für Dienstnehmer, die anderen Rechtsträgern gemäß § 22 Abs. 7 des AMA-Gesetzes vorübergehend zur Verfügung gestellt werden,
18. Festlegung eines Entgeltes für Versand- und Druckkosten des Verlautbarungsblattes der AMA,

19. Berichtspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat, dem Kontrollausschuss und den Fachbeiräten über Angelegenheiten, die den jeweiligen Wirkungsbereich dieser Organe betreffen,
20. Abschluss und Abänderung von Verträgen im Zusammenhang mit § 39 a AMA-Gesetz nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates.

Ein Vorstandsmitglied ist alleine zur Erledigung der Aufgaben des Kollegialorgans Vorstand dann berechtigt und verpflichtet, wenn das andere Vorstandsmitglied – aus welchem Grund auch immer – abwesend ist und gleichzeitig bis zu dessen Rückkehr mit der Durchführung bestimmter Aufgaben des Kollegialorgans nicht zugewartet werden kann.

Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

§ 2. Der Vorstandsvorsitzende hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Vorstandsangelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung,
2. Behandlung von allgemeinen Vorstandsangelegenheiten, die sämtliche Geschäftsbereiche, insbesondere auf dem Gebiet des Personal- und Beschaffungswesens, betreffen,
3. Leitung der Sitzungen des Vorstandes einschließlich der Ausübung des gesetzlichen Dirimierungsrechtes,
4. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der AMA im Rahmen des Wirkungsbereiches des Vorstandsvorsitzenden,
5. Zeichnungsberechtigung im Rahmen des Wirkungsbereiches des Vorstandsvorsitzenden,
6. Erteilung von Weisungen an Angestellte des Büros im Wirkungsbereich des Vorstandsvorsitzenden,
7. Ausübung der Obliegenheiten des Leiters einer Dienststelle gegenüber den Bediensteten des Amtes der AMA,
8. Umsetzung von Organbeschlüssen des Vorstandes,
9. Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

Vorstand für den Geschäftsbereich I: Zentrale Dienste, Milch und Pflanzliche Erzeugnisse

§ 3. Das diesbezügliche Mitglied des Vorstandes hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Rechtsangelegenheiten der AMA sowie Unterstützung anderer Organe der AMA auf diesem Gebiet,
 2. Vorbereitung von Maßnahmen des Personal- und Beschaffungswesens und deren Durchführung; letztere nur, soweit diese nicht dem Verwaltungsrat, dem Vorstand oder dem Vorstandsvorsitzenden vorbehalten sind,
 3. Behandlung von Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung wie insbesondere Telefon, Post, Hausverwaltung,
 4. Behandlung von finanziellen Angelegenheiten der AMA, soweit diese nicht dem Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied vorbehalten sind, einschließlich Buchhaltung,
-

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr.24.

Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes

5. Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketingbeitrags gemäß §§ 21 a ff AMA-Gesetz,
 6. Bescheidmäßige Vorschreibung von Beiträgen gemäß § 60 MOG in Verbindung mit §§ 12 Abs. 3, 36 und 61 MOG,
 7. Rückforderungsmanagement und Debitorenbuch,
 8. Durchführung von Angelegenheiten, in denen die AMA hinsichtlich pflanzlicher Erzeugnisse, ausgenommen Kulturpflanzenflächenzahlungen (wobei jedoch der Bereich der Nachwachsenden Rohstoffe im Geschäftsbereich I verbleibt), Körnerleguminosen und Wein zuständige Marktordnungs- und Interventionsstelle ist (§§ 96 ff MOG) einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
 9. Durchführung sonstiger Maßnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie 28 AMA-Gesetz, soweit diese pflanzliche Erzeugnisse, ausgenommen Kulturpflanzenflächenzahlungen (wobei jedoch der Bereich der Nachwachsenden Rohstoffe im Geschäftsbereich I verbleibt), Körnerleguminosen und Wein, betreffen,
 10. Durchführung sämtlicher behördlicher Angelegenheiten, die aufgrund des Marktordnungsgesetzes, Abschnitt B, Getreidewirtschaft, sowie aufgrund des Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes abzuwickeln sind, soweit diese Aufgaben nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind,
 11. Entscheidung jener Fälle, die vor dem 01.07.1993 beim Getreidewirtschaftsfonds oder beim Mühlenfonds anhängig gemacht, jedoch noch nicht entschieden worden sind und nicht in den Wirkungsbereich des Verwaltungsrates fallen,
 12. Durchführung von Angelegenheiten, in denen die AMA hinsichtlich Milch und Erzeugnissen aus Milch zuständige Marktordnungs- und Interventionsstelle ist (§§ 96 ff MOG) einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
 13. Durchführung sonstiger Maßnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie 28 AMA-Gesetz, soweit diese Milch und Erzeugnisse aus Milch betreffen,
 14. Durchführung sämtlicher behördlicher Angelegenheiten, die aufgrund des Marktordnungsgesetzes, Abschnitt A, Milchwirtschaft, und Abschnitt D, Absatzförderung im Bereich der Milchwirtschaft abzuwickeln sind, soweit diese Aufgaben nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind,
 15. Entscheidung jener Fälle, die vor dem 01.07.1993 beim Milchwirtschaftsfonds anhängig gemacht, jedoch noch nicht entschieden worden sind und nicht in den Wirkungsbereich des Verwaltungsrates fallen,
 16. Maßnahmen zur Qualitätssteigerung, wie insbesondere Entwicklung und Anwendung von Qualitätsrichtlinien für agrarische Produkte und daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse, einschließlich Mittelvergabe, Durchführung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Jahresprogramms in diesem Bereich und Erteilung von Aufträgen an Unternehmen zur Durchführung dieser Maßnahmen, betreffend das Referat Qualitätslabor („Q/LAB/Austria“),
 17. Durchführung des Datenverkehrs im Rahmen des Wirkungsbereiches dieses Mitgliedes des Vorstandes
 18. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der AMA im Rahmen des Wirkungsbereiches dieses Mitgliedes des Vorstandes,
 19. Zeichnungsberechtigung im Rahmen des Wirkungsbereiches dieses Mitgliedes des Vorstandes, soweit diese nicht ausdrücklich an Abteilungs- bzw. Referatsleiter delegiert wurde,
 20. Vertretung des Mitgliedes des Vorstandes für den GB II,
-

21. Vertretung des Vorstandsvorsitzenden,
22. Erteilung von Weisungen an Angestellte des Büros im Wirkungsbereich dieses Mitgliedes des Vorstandes.

Vorstand für den GB II: EDV, Ausgleichszahlungen, Vieh und Fleisch

§ 4. Das diesbezügliche Mitglied des Vorstandes hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie der Informatik,
2. Betreuung von Angelegenheiten des Pressewesens und von Publikationen,
3. Durchführung von Angelegenheiten, in denen die AMA hinsichtlich Kulturpflanzenflächenzahlungen (ausgenommen Nachwachsende Rohstoffe), Körnerleguminosen und Wein zuständige Marktordnungs- und Interventionsstelle ist (§§ 96 ff MOG) einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
4. Durchführung sonstiger Maßnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie 28 AMA-Gesetz, soweit diese Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums betreffen,
5. Durchführung von Angelegenheiten, in denen die AMA hinsichtlich Vieh und Fleisch zuständige Marktordnungs- und Interventionsstelle ist (§§ 96 ff MOG) einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
6. Durchführung sonstiger Maßnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie 28 AMA-Gesetz, soweit diese Vieh und Fleisch betreffen,
7. zentrale Markt- und Preisberichterstattung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 AMA-Gesetz, einschließlich Mittelvergabe, Durchführung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Jahresprogramms in diesem Bereich und Erteilung von Aufträgen an Unternehmen zur Durchführung dieser Maßnahmen,
8. Durchführung sämtlicher behördlicher Angelegenheiten, die aufgrund des Viehwirtschaftsgesetzes und von der AMA hinsichtlich Vieh und Fleisch nach dem Qualitätsklassengesetz abzuwickeln sind, soweit diese Aufgaben nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind,
9. Entscheidung jener Fälle, die vor dem 01.07.1993 bei der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (oder deren Unterkommission) anhängig gemacht, jedoch noch nicht entschieden worden sind und nicht in den Wirkungsbereich des Verwaltungsrates fallen,

10. Durchführung des Datenverkehrs im Rahmen des Wirkungsbereiches dieses Mitgliedes des Vorstandes,
11. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der AMA im Rahmen des Wirkungsbereiches dieses Mitgliedes des Vorstandes,
12. Zeichnungsberechtigung im Rahmen des Wirkungsbereiches dieses Mitgliedes des Vorstandes, soweit diese nicht ausdrücklich an Abteilungs- bzw. Referatsleiter delegiert wurde,
13. Vertretung des Mitgliedes des Vorstandes für den GB I,
14. Erteilung von Weisungen an Angestellte des Büros im Wirkungsbereich dieses Mitgliedes des Vorstandes.

Zeichnungsbefugnis des Vorstandes und seiner Mitglieder

§ 5. (1) Schriftstücke, die den Wirkungsbereich des Kollegialorgans Vorstand betreffen, sind von beiden Vorstandsmitgliedern, im Falle des §1 letzter Absatz von einem Vorstandsmitglied allein zu unterzeichnen.

(2) Schriftstücke, die den Wirkungsbereich des Vorstandsvorsitzenden betreffen, sind von diesem oder im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Schriftstücke, die den Wirkungsbereich eines Mitgliedes des Vorstandes betreffen, sind von diesem oder im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter zu unterzeichnen.

Übertragung der Zeichnungsbefugnis

§ 6. (1) Das Kollegialorgan Vorstand, der Vorstandsvorsitzende und jedes Mitglied des Vorstandes kann innerhalb seines Wirkungsbereiches Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung auf einzelne Abteilungen und Referate übertragen oder die Übertragung widerrufen. Angelegenheiten, zu deren selbständiger Behandlung ein Abteilungs- oder Referatsleiter betraut wurde, sind im Namen des Vorstands oder des Vorstandsvorsitzenden oder des jeweils zuständigen Mitglieds des Vorstands mit der Klausel "für den Vorstand" bzw. „für den Vorstandsvorsitzenden“ bzw. "für das Vorstands-Mitglied" zu unterfertigen. Eine derartige Übertragung sowie deren Widerruf sind vor Beginn ihrer Wirksamkeit im Verlautbarungsblatt der AMA zu veröffentlichen. Dabei ist §24 Abs. 6 des AMA-Gesetzes zu beachten.

(2) Zusätzlich zu der gemäß Abs. 1 möglichen Übertragung von Angelegenheiten auf einzelne Abteilungen und Referate können innerhalb eines Wirkungsbereichs Angelegenheiten der Vollziehung von Maßnahmen zur selbständigen Behandlung auf einzelne Bedienstete durch den Vorstand, den

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr.24.

Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes

Vorstandsvorsitzenden oder das für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständige Vorstandsmitglied übertragen werden, soweit dies für eine rasche und zweckmäßige Geschäftsbehandlung erforderlich ist und die sachliche und rechtliche Ordnungsgemäßheit der Geschäftsbehandlung gewährleistet ist. Die Unterfertigung hat in diesem Fall ebenfalls mit der Klausel "für den Vorstand" bzw. „für den Vorstandsvorsitzenden“ bzw. "für das Vorstands-Mitglied" zu erfolgen. § 24 Abs. 6 AMA-Gesetz ist anzuwenden.

(3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind auch bei Übertragung der Zeichnungsberechtigung für die ordnungsgemäße Abwicklung der übertragenen Angelegenheiten verantwortlich.

Sonstige Pflichten des Vorstandes

§ 7. Der Vorstand und die einzelnen Mitglieder des Vorstandes haben die übrigen Organe der AMA bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und benötigte Unterlagen bereitzustellen.

Schlussbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 2/1993 , zuletzt geändert im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 13/1998 außer Kraft. Die gemäß § 8 der aufgehobenen Geschäftsordnung erteilten Zeichnungsbefugnisse bleiben solange aufrecht, bis sie gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung aufgehoben oder abgeändert werden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs. Ök.R. Gerhard Wlodkowski e.h.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr.24.

Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes

Nr. 25.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Tarife für die Leistungen des Qualitätslabors der AMA

Nr. 25.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Tarife für die Leistungen des Qualitätslabors der AMA

Aufgrund des § 12 Ziffer 14 des AMA-Gesetzes, BGBl.Nr. 376/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 108/2001, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Das Entgelt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Qualitätslabors der AMA (im folgenden kurz: „Q|LAB|austria“ genannt) wird in Tarifen gemäß der Anlage festgesetzt.

(2) In den Tarifen dieser Verordnung sind der allgemeine Verwaltungsaufwand, die Vergütung für den schriftlichen Bericht und für einfache Gutachten; die Anzahl der erforderlichen Bestimmungen (Einfach-, Doppel-, Mehrfachbestimmungen), Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung, sowie alle zur Analyse gehörenden Tätigkeiten enthalten.

§ 2. Die Probenahme durch Mitarbeiter des Q|LAB|austria wird nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz (der Stundensatz beinhaltet die Personal-, Raum-, Sach- und Gemeinkosten) von EUR 39,00 verrechnet (gerechnet wird je angefangene 1/2 Stunde), zuzüglich, soweit zutreffend, die Abgeltung entstandener Reisekosten. Als Basis für die Berechnung der Reisekosten ist der Kollektivvertrag für die Angestellten der AMA (III. Abschnitt) heranzuziehen. Probenahmen sind gemäß den Prinzipien geltender einschlägiger Normen für Probenahmen vorzunehmen.

§ 3. Für Erfassung, Beschreibung inkl. Temperaturmessung und Probenverwaltung je Auftrag werden EUR 10,00 bzw. EUR 26,00 bei erhöhtem Aufwand verrechnet. In diesen Sätzen sind die Personal-, Raum-, Sach- und Gemeinkosten bereits enthalten.

§ 4. Besonders aufwendige Berechnungen und Auswertungen, die nicht in den Analysentarifen beinhaltet sind, werden nach Zeitaufwand (gerechnet wird je angefangene 1/2 Stunde) mit einem Stundensatz von EUR 39,00 verrechnet. Für Gutachten ohne Untersuchungen, gutachtliche Stellungnahmen, Studien sowie komplexe Auswertungen werden pro Stunde EUR 56,00 verrechnet (gerechnet wird je angefangene 1/2 Stunde). In diesen Sätzen sind die Personal-, Raum-, Sach- und Gemeinkosten bereits enthalten.

§ 5. Auftraggebern mit einem Auftragswert von über EUR 18.200,00 innerhalb des vergangenen Kalenderjahres wird ein Rabatt von 5 % gewährt. Diese Regelung gilt auch für Auftraggeber, die sich verpflichten, das Q|LAB|austria mit Analysen über diesen Betrag innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu beauftragen und die eingegangene Verpflichtung auch tatsächlich erfüllen.

§ 6. Bei gleichzeitigem Eintreffen von mindestens 10 Proben mit Auftrag über dieselben Prüfkriterien gilt ein Mengenrabatt von 10 %. Bei Analysenauftragsserien über mehrere Proben kann ein Sonderrabatt gewährt werden. Die angeführten Rabatte können jedenfalls nur dann gewährt werden, wenn sich bei den jeweiligen Aufträgen erfahrungsgemäß ein verminderter Aufwand ergibt.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 25.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Tarife für die Leistungen des Qualitätslabors der AMA

§ 7. Führen Terminvorgaben des Auftraggebers zu deutlichen Mehrkosten bei der Durchführung des Auftrages, ist die Abgeltung durch einen Expresskosten-Zuschlag vorgesehen. Bei unverhältnismäßig erhöhtem Mehraufwand aufgrund der Methodik durch Einzelanalyseaufträge oder matrixbedingtem Mehraufwand ist es dem Q|LAB|austria vorbehalten, den zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

§ 8. Die Verrechnung von Dienstleistungen, die nicht im Anhang zu dieser Verordnung aufgelistet sind, erfolgt nach dem entstandenen Aufwand. Die Kalkulation der Tarife neuer Methoden basiert auf den Tarifen gleichartiger Methoden bzw. auf der Kostenkalkulation des Q|LAB|austria unter Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes sowie der Gemeinkosten. Die Aktualisierung des Methoden- und Tarifverzeichnisses erfolgt jährlich.

§ 9. Im Falle eines Zahlungsverzuges können für damit im Zusammenhang stehende zusätzliche administrative Arbeiten Mahnspesen verrechnet werden. Die Höhe der Mahnspesen darf pro Rechnung einen Betrag in der Höhe von EUR 10,00 nicht überschreiten.

§ 10. Alle in dieser Verordnung angeführten Beträge verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

§ 11. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung, frühestens jedoch mit 01.01.2003 in Kraft und mit 31.12.2003 außer Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs. Ök.R. Gerhard Wlodkowski e.h.

**Anlage
(Tarife)**

	EUR/Analyse
Chemische und physikalische Bestimmungen	
Abtropfgewicht	6,00
Acetoin (qualitativ)	11,00
Aschegehalt	19,00
Berechnung des Milchanteils	5,00
Berechnungen (F.i.T. – Gehalt, Magermilchpulvergehalt, Wassergehalt plus ffTM)	1,00
Berechnungen (Verhältnis (Wasser +Fett) Eiweiß, Fett/Eiweiß, Wasser/Eiweiß)	1,00
Berechnungen (Kollagenwert, kollagenfreies Eiweiß, Stärke/Eiweiß)	1,00
Besatz	21,00
Bruchgehalt	21,00
Chlorid	16,00
Cholesterin, GC	102,00
Dichte (Spindel)	6,00
Eiweiß, Kjeldahl	35,00
Eiweiß, IR (Milch)	12,00
Energieinhalt berechnet	4,00
Ethanol, enzymatisch	52,00
Extrakt (Essig)	6,00
Fettgehalt butyrometrisch (Gerber, Roeder, Van Gulik)	16,00
Fettgehalt, Casein	41,00
Fettgehalt, gravimetrisch (Röse-Gottlieb)	41,00
Fettgehalt, gravimetrisch (Schmidt-Bondzynski-Ratzlaff)	41,00
Fettgehalt, IR	12,00
Fettgehalt, Weibull-Stoldt	41,00
Fettsäurespektrum	94,00
Feuchtigkeit, flüchtige Bestandteile	17,00
Freie Säuren (ausgedrückt in Milchsäure)	21,00
Freie Fettsäuren	19,00
Fructose, enzymatisch	41,00
Futtermittel - tierische Bestandteile	42,00
Gefrierpunkt	12,00
Glucose, enzymatisch	41,00
Glutaminsäure (in Verbindung mit Wassergehalt)	54,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 25.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Tarife für die Leistungen des Qualitätslabors der AMA

Halbquantitative Bestimmung von Sulfat	21,00
Harnstoff/Ammoniak, enzymatisch	57,00
Hydroxyprolinegehalt	39,00
Jodzahl	41,00
Kochsalz in Käse	26,00
Kollagenfreies Eiweiß, berechnet aus Eiweiß- und Hydroxyprolinegehalt	1,00
Konsistenzmessung mittels FIRA NIRD-Extruder	16,00
Korngrößenbestimmung (Reis)	41,00
Kreisreaktion	11,00
Labmolke, HPLC	68,00
Lactose, enzymatisch	41,00
Lactosegehalt, IR (Milch)	12,00

Untersuchungsparameter	Preise EUR
-------------------------------	-------------------

Kombination Lactose und D-Galactose, enzymatisch	52,00
Lactulose, enzymatisch	83,00
Magermilchpulvergehalt	94,00
Milchsäure, enzymatisch	52,00
Natamycin, HPLC	82,00
Neutralisationsmittel, Butter	11,00
Nichtentsprechender Anteil	11,00
Nitrat, enzymatisch	45,00
Nitrit, photometrisch	45,00
Peroxidase (qualitativ)	8,00
Peroxidzahl nach Wheeler	29,00
Peroxidzahl (wasserfreies Milchlakt)	29,00
Phosphatase (qualitativ)	8,00
Phosphor (berechnet)	2,00
Phosphor (Käse, Schmelzkäse)	37,00
pH-Wert	9,00
pH-Wert, Butter (Serum)	11,00
Physikalische Prüfung (Schlagobers)	25,00
Polare Bestandteile	20,00
Rohfett (Futtermittel)	41,00
Saccharose, enzymatisch	41,00
Kombination Saccharose und Glucose, enzymatisch	52,00
Kombination Saccharose/Glucose/Fructose, enzymatisch	84,00
Sandgehalt	17,00
Säuregrad Butter / freie Fettsäuren	19,00
Säuregrad Milch, Milchprodukte	5,00
Säuregrad andere Produkte	16,00
Säureunlösliche Asche	17,00
Seifenzahl	11,00
Stärke (qualitativ)	4,00
Stärke, enzymatisch	52,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 25.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Tarife für die Leistungen des Qualitätslabors der AMA

Tierartenidentifizierung, ELISA	39,00
Trockenmasse	17,00
Vitamin C, enzymatisch	41,00
Wasserfeinverteilung in Butter	4,00
Wassergehalt (Karl Fischer Methode)	19,00
Wassergehalt	17,00
Wassergehalt, fettfreie TM, Fettgehalt (Butter)	35,00
Zitronensäure (berechnet)	2,00
Zitronensäure, enzymatisch	47,00

Kennzeichnungsmittel, Zusatzstoffe

Aromaträgerstoffe	78,00
Antioxidantien, HPLC	84,00
Carotinsäureethylester, photometrisch	21,00
Konservierungsmittel, HPLC	84,00
Oberflächenkonservierungsmittel, HPLC	94,00

Untersuchungsparameter

Preise EUR

Önanthsäuretriglycerid, GC	81,00
Schweflige Säure, enzymatisch	50,00
Sterine (Stigmasterin, Sitosterin), GC	102,00
Synthetisches Vanillin, HPLC	84,00

Rückstandsanalytik / Kontaminanten

Pflanzenschutzmittelrückstände

Anorganisches Bromid, GC	120,00
Chlormequat, Mepiquat LC/MSD	206,00
Dithiocarbamate, HPLC	117,00
Pestizide, Multikomponenten-Methode, GC/MSD	246,00
Round Up (Glyphosate)	206,00
Thiabendazol, Carbendazim und Benomyl	136,00

Kontaminanten

Kupfer, AAS	57,00
Aflatoxin B1, B2, G1, G2, HPLC	165,00
Aflatoxin - Screening, ELISA	68,00
Deoxynivalenol, HPLC	165,00
Deoxynivalenol- Screening, ELISA	80,00
Ochratoxin A, HPLC	165,00
Ochratoxin A - Screening, ELISA	68,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 25.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Tarife für die Leistungen des Qualitätslabors der AMA

Tierarzneimittelrückstände

Multi-Arzneimittelnachweis (Antibiotika), LC/MSD	246,00
Multi-Arzneimittelnachweis (Antibiotika, Corticosteroide), LC/MSD	298,00

Hormone und Stoffe mit hormonähnlicher Wirkung

Clenbuterol	nach Aufwand
Stilbene (Dienöstrol, Diethylstilböstrol, Hexöstrol), GC/MSD	nach Aufwand
Östradiole	nach Aufwand
Testosteron	nach Aufwand

Mikrobiologische Analysen

Nicht-pathogene Keime

Aerobe Keimzahl bei 30°C	17,00
Anaerobe Keimzahl	21,00
Aerobe Sporenbildner	21,00
Anaerobe Sporenbildner	21,00
Bifidobakterien	31,00
Brochotrix thermosphacta	31,00
Coliforme Keime (MPN-Verfahren)	17,00
Coliforme Keime (VRG)	17,00
E. coli / coliforme Keime (Coli ID)	26,00

Untersuchungsparameter

Preise EUR

Enterobacteriaceae	17,00
Enterokokken	17,00
Fremdkeime	17,00
Hefen und Schimmelpilze	18,00
Hitzeresistente Keime	21,00
Joghurtkeime (Laktobazillen, Streptokokken)	20,00
Keimzahl bei 21°C nach Vorbebrütung	17,00
Lactobacillus acidophilus	31,00
Lactobacillus casei	31,00
Lebendkeimzahl (Sauermilchprodukte)	21,00
Lipolytische Keime	17,00
Lipopolysaccharide (Limulus)	29,00
Milchsäurebakterien	21,00
Pseudomonas aeruginosa	31,00
Pseudomonas spp.	31,00
Proteolytische Keime	17,00
Psychrotrophe Keime	17,00
Rekontaminationskeime (Milch)	17,00
Thermophile Keime	17,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 25.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Tarife für die Leistungen des Qualitätslabors der AMA

Pathogene Keime

Bacillus cereus	26,00
Campylobacter spp.	54,00
Clostridium perfringens	31,00
Listeria monocytogenes	54,00
Salmonellen spp. (Referenzverfahren)	41,00
Salmonellen (MSRV-Medium)	17,00
Staphylococcus aureus (Koloniezählverfahren)	27,00
Staphylococcus aureus (MPN), Milchpulver	31,00
Vibrio spp.	52,00

Hemmstofftests

Hemmstoffe (Brillantschwarz-Reduktionstest)	17,00
Hemmstoffe (Agardiffusionsverfahren)	21,00

Sensorische Analysen

Sensor. Prüfung Milch/Milchprodukte (Bewertende Skala)	17,00
Sensorische Prüfung - Dreieckstest	31,00
Einfach beschreibende Prüfung	17,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 26.

Widerruf der Namhaftmachung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes des Verwaltungsrates der AMA durch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Nr. 26.

Widerruf der Namhaftmachung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes des Verwaltungsrates der AMA durch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat mit Schreiben vom 27.11.2002 die Namhaftmachung von Herrn LKR ÖkR Bernhard WOLFRAM als Mitglied des Verwaltungsrates und

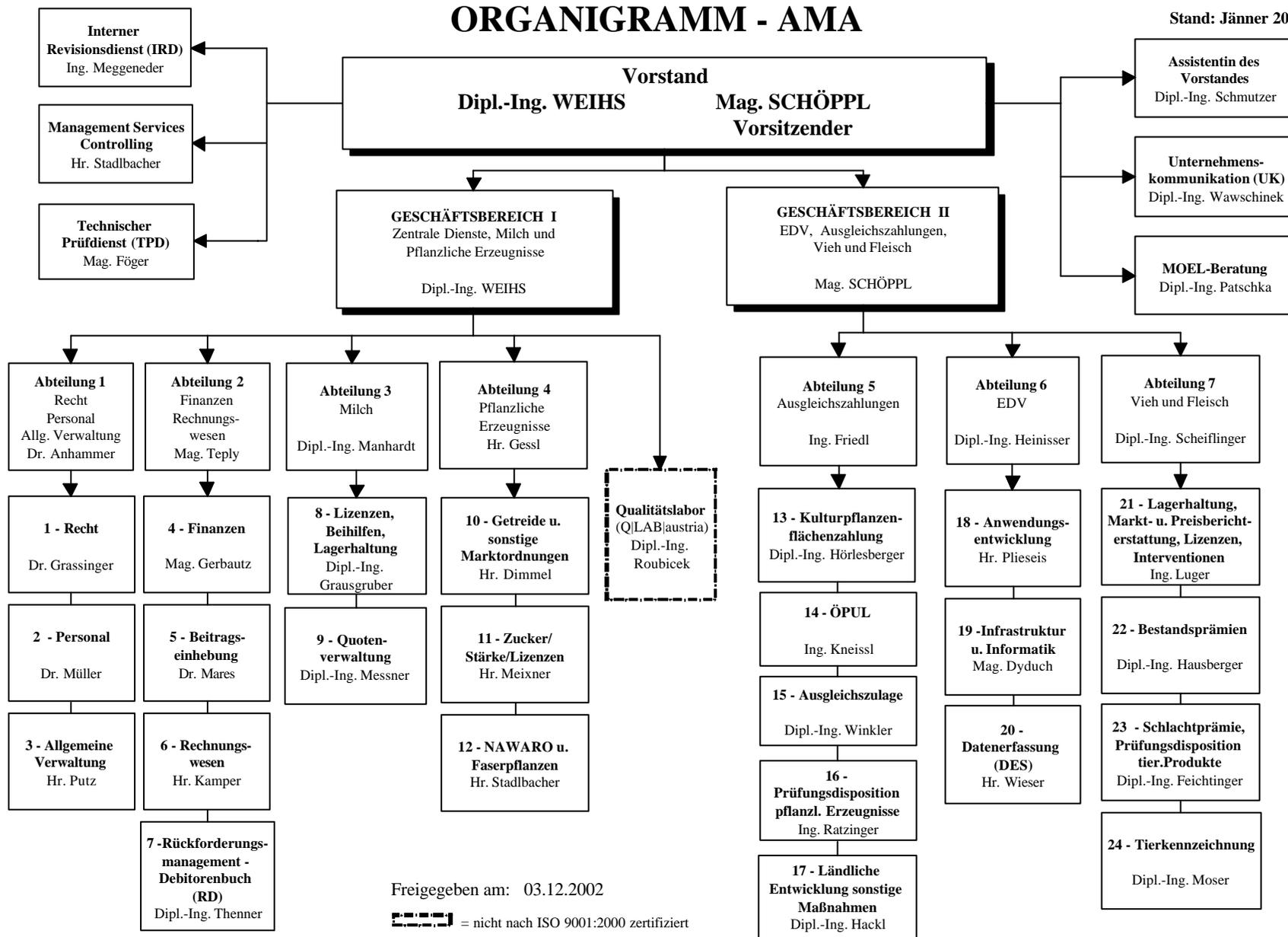
die Namhaftmachung von Herrn ÖkR Mag. Hans KLETZMAYR als Ersatzmitglied des Verwaltungsrates

widerrufen.

Gemäß § 11 Abs. 5 Z 1 erlöschen daher diese Funktionen.

ORGANIGRAMM - AMA

Stand: Jänner 2003



Nr. 28.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 i.d.g.F.

Nr. 28.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 i.d.g.F.

1.) Einleitung

Die Europäische Gemeinschaft gewährt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 eine finanzielle Unterstützung für Programme zur Absatzförderung und Information bestimmter Agrarprodukte im Binnenmarkt mit einer Laufzeit von ein bis drei Jahren. Die Verordnung (EG) Nr. 94/2002 der Kommission vom 18. Januar 2002, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2097/2002, enthält die entsprechenden Durchführungsvorschriften.

2.) Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Branchen- und Dachverbände mit Sitz in der Gemeinschaft.

Beteiligen sich mehrere Verbände unterschiedlicher Mitgliedsstaaten an einem Programm, so müssen die Programme mit den Leistungsverzeichnissen aller beteiligten Mitgliedsstaaten abgestimmt werden.

3.) Finanzielle Beteiligung

Gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 und Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten des Programms.

Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an der Finanzierung der Maßnahmen mit 20 % der tatsächlichen Kosten, der Restbetrag ist von den beteiligten Organisationen zu übernehmen. Die Mittel zur Finanzierung des Anteils der Mitgliedstaaten und/oder Branchen- oder Dachverbänden können auch aus steuerähnlichen Einnahmen stammen.

In begründeten Fällen kann auch beschlossen werden, dass die beteiligte Organisation den gesamten von der Gemeinschaft nicht finanzierten Teil übernimmt,

4.) Antragsfrist:

Programme sind bis spätestens **31. Januar** bzw. 31. Juli 2003 in deutscher Sprache bei der unter Pkt. 8 genannten zuständigen nationalen Stelle einzureichen.

Die Anträge haben insbesondere zu enthalten:

- Zielvorgaben
- Hauptzielgruppen
- Hauptaussagen (z.B.: Besonderheiten des Erzeugnisses, Qualitätsmerkmale, etc....)
- Wichtigste Instrumente der Maßnahme (z.B.: Teilnahme an Messen, Schaltung von Inseraten etc....)
- Laufzeit des Programms
- Kostenvoranschlag

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 i.d.g.F.

➤ Durchführende Stelle

5.) Gegenstand der Programme:

Für folgende Erzeugnisse können Informations- und/oder Absatzförderungsprogramme eingereicht werden:

a.) Themen:

- Information über die geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.), die geschützten geographischen Angaben (g.g.A.), die garantiert traditionellen Spezialitäten (g.t.S.) und die hierzu in den Agrarvorschriften vorgesehenen grafischen Symbole
- Information über Methoden des ökologischen Landbaus
- Information über landwirtschaftliche Produktionssysteme zur Herkunftssicherung und Etikettierung der Erzeugnisse
- Information über Lebensmittelqualität und –sicherheit sowie über ernährungswissenschaftliche und gesundheitliche Aspekte

b.) Produkte

- Milcherzeugnisse
- Qualitätsweine b.A., Tafelweine mit geografischer Angabe
- frisches Obst und Gemüse
- Verarbeitungszeugnisse aus Obst und Gemüse
- lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Für nähere Informationen zu den einzelnen Programmen siehe Anhang I und III der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 i.d.g.F.

6.) Auswahl- und Zuschlagskriterien

- Übereinstimmung des vorgeschlagenen Programms mit den Zielen des Anhang III der o.a. Verordnung i.d.g.F.
- Anzahl der durch das Programm beteiligten Mitgliedsstaaten
- Reichweite des Programms
- Der erwartete Nutzen in Vergleich zu den Kosten
- Kompetenz, Effizienz und Repräsentanz des beantragenden Verbandes

7.) Weitere Informationen:

Die Verordnungen sind im Internet abrufbar:

Verordnung (EG) Nr. 94/2002: <http://europa.eu.int/eur-lex/de>

Verordnung (EG) Nr. 2826/2000: http://europa.eu.int/eur-lex/de/search/search_oj.html

8.) Zuständige nationale Stellen:

a.) Für Milcherzeugnisse:

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 28.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 i.d.g.F.

Agrarmarkt Austria, GB I/Abt.3/Ref.8
Dr. Lothar Gödl
Dresdner Straße 70
1200 Wien
Tel.: 01/33151 – 284
Fax: 01/33151 - 396
Email: Lothar.Goedl@ama.gv.at

b). Für frisches Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Methoden des ökologischen Landbaus:

Agrarmarkt Austria, GB I/Abt. 4/Ref.10
Fr. Michaela Pichler
Dresdner Straße 70
1200 Wien
Tel.: 01/33151 – 241
Fax: 01/33151 - 303
Email: Michaela.Pichler@ama.gv.at

c.) Für Wein

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Fr. Angelika Reiser
Stubenring 1
1012 Wien
Tel.: 01/71100-2815
Fax.: 01/71100-2725
Email: Angelika.Reiser@bmlfuw.gv.at

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 29.
Inhaltsverzeichnis

Nr. 29. Inhaltsverzeichnis

Im Folgenden findet sich ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis sämtlicher Verlautbarungen des Jahrgangs 2002 sowie der im Jahre 2002 (zumindest noch teilweise) gültigen Verlautbarungen früherer Jahre.

Die Zahl vor dem Schrägstrich gibt die Verlautbarung, die Zahl nach dem Schrägstrich das Verlautbarungsjahr an.

Beispiel:

Agrarmarkt Austria
Zentrale – neue Adresse 17/93 bedeutet:
Verlautbarung Nr. 17 des Jahres 1993

Verlautbarungen, die zum Stichtag 01.01.2003 (zumindest noch teilweise) aktuell sind, sind fettgedruckt.

Agrarmarkt Austria		
Außenstellen- Bezeichnung der früheren	20/98	
Zentrale- neue Adresse	17/93	
Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH.		
Öffentliche Ausschreibung eines/r Geschäftsführers/in	5/02	
Dr. Stephan Mikinovic – Bestellung zum Geschäftsführer	16/02	
Agrarmarketingbeiträge		
Verordnung zur Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings für die Zeit vom 1.1.2002 bis 31.12.2002	18/01	
Verordnung zur Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings für die Zeit vom 1.1.2003 bis 31.12.2003	23/02	23/02

Geschäftsordnung der Agrarmarkt Austria	4/92
Änderung	1/93
Änderung	2/93
Ergänzung	3/93
Ergänzung	5/93
Ergänzung	10/93
Änderung	5/94
Änderung	15/94
Änderung	17/94
Änderung	17/95
Änderung	8/96
Änderung	19/97
Änderung	11/98
Geschäftsordnung des AMA- Vorstandes	
Einführung	2/93
Änderung	11/93
Änderung	6/94
Änderung	16/94
Änderung	20/94
Änderung	18/95
Änderung	9/96
Änderung	3/97
Änderung	13/98
Neuregelung	24/02
Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrar- markterzeugnisse im Binnenmarkt	
Einreichung von Programmen bis 14.03.2002	1/02
Abänderung	8/02
Einreichung von Programmen im Jahr 2003	28/02
Inhaltsverzeichnis	29/02

Klassifizierung

Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste	11/94
Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung	12/94
Ergänzung	3/95
Ergänzung	14/95
Änderung	10/97
Änderung	2/98
Ergänzung	6/99

**Kommissionsgebühren für Wartezeiten im Bereich
Vieh- und Fleisch**

17/02

Kontrollausschuss

Bestellung

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Mitglieder:

KAD Dipl. Ing. Dr. Ernst Gröblacher c/93
(Stellvertreter des Vorsitzenden)

Dr. Karl Guschlbauer c/93

Ersatzmitglieder:

KAD Dr. Gebhard Bechter c/93

Landeskammerrat Franz Mold c/93

Bundesarbeitskammer

Mitglieder:

Dr. Otto Farny (Vorsitzender) 15/93

Mag. Josef Bramer c/93

Ersatzmitglieder:

Mag. Heinz Leitsmüller c/93

Mag. Wolfgang Schnauder c/93

Wirtschaftskammer Österreich

Mitglieder:

Dr. Fidelis Bauer c/93

Dr. Theodor Taurer 20/01

Ersatzmitglieder:

Dr. Annemarie Mille 9/02

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 29. Inhaltsverzeichnis

Mag. Alexander Rauner	20/01	Ausscheiden
Dr. Peter Zacherl	c/93	9/02
Österreichischer Gewerkschaftsbund		
Mitglieder:		
Filipp FRIEDRICH	1/97	
Hugo Schell	5/98	
Ersatzmitglieder:		
Peter Lederer	5/98	
Erich Neumärker	18/96	
Meldepflichten		
Getreide - Meldeverordnung	12/95	
Neuregelung	11/02	
Düngemittel- Meldeverordnung	24/95	
Organigramm der AMA		
Stand		
Oktober 2001	23/01	
April 2002	10/02	
Mai 2002	14/02	
Juli 2002	22/02	
Jänner 2003	27/02	
Qualitätslabor		
Verordnung über die Tarife für die Leistungen des		
Qualitätslabors der AMA		
für die Zeit vom 1.1.2002 bis 31.12.2002	22/01	
für die Zeit vom 1.1.2003 bis 31.12.2003	25/02	
Staatsaufsicht		
Bundesminister Mag. Wilhelm Molterer	2/95	
dessen Vertreter		Ausscheiden

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 29.
Inhaltsverzeichnis

Dr. Eleonore Dietersdorfer	2/02	
GL MR Dr. Rudolf Donhauser	3/92	3/02
SL Dipl.-Ing. DDr. Reinhard Mang	15/01	
GL MR Dipl. Ing. Matthias Reeh	11/97	

Verwaltungsrat der AMA	Nominierung/Angelobung	Ausscheiden
-------------------------------	-------------------------------	--------------------

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Mitglieder:

Präsident Gerhard Wlodkowski	Vorsitzender	1/95	
Dipl. Ing. Adolf Marksteiner		7/97	
Angelobung		9/97	
Obmann Dr. Klaus Wejwoda		2/92	
Obmann Bgm. Bernhard Wolfram		2/92	26/02

Ersatzmitglieder:

Mag. Hans Kletzmayr		6/95	26/02
Präsident StR Josef Moosbrugger		18/00	
ÖR Ludwig Penz		13/97	
Angelobung		17/97	
Generalsekretär- Stv. Dipl. Ing. Rudolf Strasser		2/92	

Bundesarbeitskammer

Mitglieder:

Dipl. Ing. Maria Burgstaller- Nominierung	15/97	
Angelobung	16/97	
Nominierung zur ersten Stellvertreterin des Vorsitzenden	1/98	
Angelobung	3/98	
Mag. Hans Preinfalk	2/92	
Sekr. Leopold Smrcka	3/94	
Mag. Ditmar Wenty- Nominierung	1/98	
Angelobung	3/98	

Ersatzmitglieder:

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 29.
Inhaltsverzeichnis

Dr. Fritz Baumann	2/92	
Mag. Roland Lang	13/02	
Mag. Roland Marcon	4/96	12/02
Mag. Irma Rudiger	2/92	
Hans- Jürgen Widder	2/92	
 Wirtschaftskammer Österreich		
Mitglieder:		
Dr. Daniela Andratsch (zweite Stellvertretende des Vorsitzenden)	7/02	
Dr. Ulrich Christalon	2/92	6/02
Nominierung zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden	3/98	
Dr. Michael Blass	12/98	
Franz Laus	19/00	
Dr. Hannes Mraz	2/92	
 Ersatzmitglieder:		
Dipl.-Ing. Dr. Stefan Ebner	19/02	
Mag. Richard Franta	2/92	
Mag. Gerhard Huemer	3/98	18/02
Mag. Claudia Janecek	20/00	20/02
Dr. Reinhard Kainz	20/02	
Dr. Bruno Mayer	14/01	
 Österreichischer Gewerkschaftsbund		
Mitglieder:		
Mag. Georg Kovarik	2/92	
(dritter Stellvertreter des Vorsitzenden) Bestellung	3/94	
Karl Proyer	19/95	
Willibald Schwanzer	8/01	
Mag. Ernst Tüchler	3/94	
 Ersatzmitglieder:		
Manfred FELIX	9/01	21/02
Heinz Fluch	21/02	
Ferdinand Kösslbacher	2/92	
Ing. Walter Landstetter	2/92	
Gerhard Riess	21/02	
Zentr. Sekr.- Josef Schuhböck	3/94	21/02

Vorstand

Öffentliche Ausschreibung eines Vorstandsmitgliedes 4/02

Mag. Georg Schöppl **Bestellung zum Vorstand für den GB III**
und zum Vorstandsvorsitzenden **10/00**

Neuregelung des Aufgabenbereiches **15/02**

Dr. Leopold Simperl Bestellung zum Vorstand für den GB I 21/97

Dipl. Ing. Werner Weihs

Bestellung zum Vorstand für den GB II 21/97

Neubestellung **15/02**

Mag. Stephan Mikinovic

Bestellung zum Vorstand für den GB IV 21/97

Zeichnungsbefugnisse, Erteilung genereller-
hinsichtlich des Referates Interner Revisionsdienst **4/99**

hinsichtlich des Referates Qualitätsmanagement
(nunmehr Management-Services) **14/99**

hinsichtlich des Referates
Rückforderungsmanagement-Debitorenbuch **3/00**

im GB I:

hinsichtlich der Abteilung 1 **21/98**

hinsichtlich des Referates 1 **22/98**

hinsichtlich des Referates 2 **7/95**

und **11/01**

hinsichtlich des Referates 8 **3/01**

hinsichtlich der Abteilung 2 **8/98**

hinsichtlich der Abteilung 3 **6/98**

hinsichtlich des Technischen Prüfdienstes **17/01**

im GB II

hinsichtlich der Abteilung 4 und deren Referate **7/99**

hinsichtlich der Abteilung 5 und deren Referate **5/01**

hinsichtlich des Referates Qualitätslabor **2/01**

im GB III

hinsichtlich der Abteilung 6 und deren Referate **19/01**

hinsichtlich der Abteilung 7 und deren Referate **21/01**

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I/Abt. 1
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-199
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck